

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 122.

Donnerstag den 2. Mai.

1850.

Erinnerung an Abentrichtung der Grundsteuern &c.

Zufolge des Gesetzes vom 27. April d. J. und der Ausführungs-Verordnung vom nämlichen Tage sind für den 2ten Grundsteuertermin

Drei Pfennige von jeder Steuereinheit zu erheben und zu berechnen.

Die hiesigen Grundsteuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, so wie die städtischen Realschul- und Communalanlagen **spätestens binnen 14 Tagen** nach obgedachtem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmittel gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig den 1. Mai 1850.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Rath.

Landtag.

Deffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 30. April.

Auch die heutige Sitzung war ohne Interesse. Auf die Tagesordnung war zuvörderst die Beantwortung der Interpellationen des Abg. Dr. Joseph, den Erlaß des Lehngehaltsablösungsgesetzes betreffend, des Abg. Graichen wegen des Wegfalls schuldrechtlicher Abgaben und des Abg. Jungnickel, die beabsichtigte Eröffnung der landwirthschaftlichen Lehranstalt von der Forstakademie zu Tharand betreffend — gebracht worden. Aber da sich kein Minister oder ein stellvertretender Commissar in der Kammer eingefunden hatte, so erledigten sich diese Gegenstände der Tagesordnung von selbst. Erst später ging die Anzeige bei dem Präsidio ein, daß der hierbei concurrirende Staatsminister v. Friesen wegen einer Reise nach Leipzig in der Kammer zu erscheinen verhindert sei. Als Stellvertreter des Prinzen Johann werden alsdann der Abg. Meßler in den ersten Ausschuss und der Abg. Glumann in den außerordentlichen Ausschuss zur Begutachtung des Bergbaugesetzes gewählt. Rückfichtlich des auf den Antrag des Abg. Buhl niederzusetzenden außerordentlichen Ausschusses für Kirchen- und Schulangelegenheiten fiel die Wahl auf die Abgg. Dr. Meißner, Buhl, Böhme, Dr. Joseph und Dehmichen. Es ist dies ein Resultat, über welches man ein beifälliges Urtheil zu fällen nicht im Stande ist. Anlangend endlich den Antrag des Abg. Mehnert und Genossen auf Errichtung größerer Armenbezirke und Bezirksarmenarbeitshäuser beschloß die Kammer, auf Anrathen ihres ersten Ausschusses, die Angelegenheit bis zum Erscheinen des Entwurfs der neuen Gemeindeordnung und Bildung der Verwaltungsämter auf sich beruhen zu lassen und eine Aenderung in den bisherigen Einrichtungen nicht vorzunehmen.

Deffentliche Sitzung der zweiten Kammer
am 30. April.

In der heutigen Sitzung kam der Bericht des ersten Ausschusses über den vom Abg. Dr. Joseph eingebrachten Gesetzentwurf, die Ersetzung der durch §. 9 der Grundrechte des deutschen Volks abgeschafften Todesstrafe betreffend, zur Berathung. Unter den über diesen Gegenstand sprechenden Rednern erklärte sich nur einer, Abg. v. Polenz, für Beibehaltung der Todesstrafe, während die übrigen sehr lebhaft auf Einführung der Grundrechte und insbesondere des die Todesstrafe abschaffenden §. 9 drangen. Der Ausschuss, in dessen Namen Abg. Funkhanel referirte, schließt sich den in der ersten Kammer gefaßten Beschlüssen an und rath nur, den dort angenommenen §. 3 abzulehnen, welcher also lautet: „Durch gegenwärtiges Gesetz erledigt sich die Bestimmung 64. des Criminalgesetzbuchs und

kommt nicht weiter in Anwendung.“ Der angeführte Artikel des Strafgesetzbuchs ordnet die Vertauschung der Todesstrafe mit lebenslanger Zuchthausstrafe für mit der ersten bedrohte Verbrecher auf den Fall eines hohen Grades von Blödsinn oder Verstandeschwäche des Verbrechers an. Die Berathung wird vom Abg. Kalb mit einer längern Rede eröffnet, in welcher er zuerst den Werth der deutschen Grundrechte mit lebhaften Farben schildert und dann die Todesstrafe vom religiösen Standpunkte als verwerflich darstellt, obwohl er früher aus „politischen Gründen“ für deren Beibehaltung sich öffentlich ausgesprochen. Ebenfalls auf der Basis der Religion erklärt sich Abg. Hering gegen die Todesstrafe, und Abg. Wigand liefert historische Beweise gegen dieselbe. Wie Kalb gethan, hebt darauf Abg. Biedermann die volle Gesetzeskraft der Grundrechte als sächsische Landesgesetzgebung hervor, welche aus der freien Uebereinstimmung sämmtlicher gesetzgebenden Factoren hervorgegangen, und sucht den Beweis zu führen, daß das eigenthümliche Verhältniß der Grundrechte ohne Reichsverfassung und Reich nichts an jener Gesetzeskraft ändern könne. Den Argumenten des Abg. v. Polenz für die Todesstrafe treten die Abgg. Kalb und Wigand entgegen, welche sie nicht als eine der Sittlichkeit förderliche, wie Polenz behauptet hatte, sondern entfittlichende Strafe anerkennen. Hierauf ergreift Staatsmin. Ischnowsky das Wort. Es sei, bemerkt er zuvörderst, nicht rathlich, einzelne Bestimmungen der Grundrechte in Anwendung zu bringen, wenn Gesetze, welche auf diese Bestimmungen Rücksicht zu nehmen hätten, in Aussicht ständen. Die Regierung werde keine Ausführungsgesetze vorlegen, bis die bezüglichen umfassenderen Gesetzentwürfe erledigt, und keinem von der Kammer etwa vorgelegten ihre Zustimmung ertheilen. Daran knüpfte der Staatsminister folgende Erklärung: überhaupt werde die Regierung nur diejenigen Bestimmungen der Grundrechte, welche sie für das Vaterland für heilsam erachte, gern und willig ausführen helfen, sie werde aber das nicht thun, sobald sie die Bestimmungen für schädlich halte, und die zu dieser Art gehörenden, bereits ins Leben getretenen, werde sie auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen suchen. Das werde auch mit denjenigen Bestimmungen geschehen, welche nicht auf Sachsen allein, sondern auf ganz Deutschland berechnet seien. Was in Deutschland als Recht und als Grundrecht bestehen solle, könne nur erst durch ein künftiges Reichsgesetz festgestellt werden. Einer Anfrage des Abg. Biedermann zufolge bemerkt der Staatsminister noch, die einzelnen Bestimmungen, um die es sich handele, könne er jetzt nicht bezeichnen; welche es seien, werde sich erst in vorkommenden Fällen zeigen. Die vom Minister abgegebene Erklärung erregte ein wahres Gewitter in der Kammer. Kramer äußerte, wie das Ministerium sich weigere, die Grundrechte durchzuführen, so würde sich die Volksvertretung an die öffentliche Meinung wenden und ihr die Entscheidung überlassen; sie habe die Minister gestürzt, welche die